



Amtsblatt

für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“

13. Jahrgang

24. September 2009

Nr. 2

Inhalt

Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Bekanntmachungsverfügung

Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS) - Seite 8

Bekanntmachungsverfügung

Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) - Seite 19

Bekanntmachungsverfügung

Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) - Seite 30

Bekanntmachungsverfügung

Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) - Seite 38

Bekanntmachungsverfügung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf Grund von § 1 Absatz 4 und § 9 der von ihr am 28.11.2001 beschlossenen Wasserversorgungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (WVS) in ihrer Sitzung am 16.09.2009 die folgende Neufassung der Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser beschlossen:

Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)

Inhaltsübersicht

- I. Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität
 - I.2. Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse
 - I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre
- II. Baukostenzuschuss
- III. Hausanschlusskosten
 - III.1. Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB
 - III.2. Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziff. III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen
 - III.3. Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück
- IV. Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen
- V. Bauwasseranschlüsse
- VI. Inkrafttreten

L Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage**I.1. Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität**

Für die Versorgung von Grundstücken mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität berechnet der Zweckverband einen Grundpreis zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Trinkwasserversorgung sowie einen verbrauchsabhängigen Mengenpreis.

I.1.1 Der Grundpreis beträgt pro Jahr

- je Wohneinheit oder vergleichbarer Wirtschaftseinheit im Jahr:

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
61,00 €	7 %	65,27 €

- für Räume, die gewerblich, freiberuflich oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen genutzt werden, in denen im Zusammenhang mit der Nutzung Wasser über den in dem für Wohneinheiten üblichen Umfang entnommen wird, bei einem Anschlusswert der Trinkwassermesseinrichtung von

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
kleiner bis einschließlich Qn 5	92,00 €	7%	98,44 €
größer Qn 5 bis einschließlich Qn 6	313,00 €	7%	334,91 €
größer Qn 6 bis einschließlich Qn 10	552,00 €	7%	590,64 €
bis DN 50	736,00 €	7%	787,52 €
bis DN 80	1.380,00 €	7%	1.476,60 €
bis DN 100	2.761,00 €	7%	2.954,27 €
bis DN 150	5.522,00 €	7%	5.908,54 €
größer DN 150 und Verbundzähler	Sondereinbarung	7%	

I.1.2 Der Mengenpreis beträgt je Kubikmeter (m³) Trinkwasser

Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
1,81 €	7 %	1,94 €

I.2 Bereitstellungsentgelt für Reserveanschlüsse

Das Bereitstellungsentgelt ist durch die Abnehmer zu zahlen, die einen Reserveanschluss besitzen. Das Bereitstellungsentgelt je Monat beträgt in Abhängigkeit vom Durchmesser des Reserveanschlusses:

Durchmesser des Reserveanschlusses in mm		Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
100	(28 m³/h)	36,00 €	7%	38,52 €
über 100 bis 150	(64 m³/h)	51,00 €	7%	54,57 €
über 150 bis 200	(112 m³/h)	72,00 €	7%	77,04 €
über 200 bis 300	(252 m³/h)	102,00 €	7%	109,14 €
über 300	(über 252 m³/h)	128,00 €	7%	136,96 €

Für das aus dem Reserveanschluss entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3. Vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre

Für die vorübergehende Entnahme von Wasser durch Standrohre aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind folgende Entgelte zu entrichten:

I.3.1 Das Bereitstellungsentgelt beträgt für jedes vom Zweckverband bereit gestellte Standrohr:

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
je Ausleihe	20,00 €	7 %	21,40 €

I.3.2 Mietpreis für jedes vom Zweckverband bereitgestellte Standrohr je Tag

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
Qn 2,5	1,47 €	7%	1,57 €
Qn 6	1,53 €	7%	1,64 €
Qn 10	2,80 €	7%	3,00 €

I.3.3 Für das aus dem Standrohr entnommene Leitungswasser ist der Mengenpreis gemäß Ziff. I.1.2 zu zahlen.

I.3.4 Sicherheitsleistung

Bei Ausgabe des Standrohres erhebt der Zweckverband vom Mieter je Standrohr eine Sicherheitsleistung nach folgenden Sätzen:

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
für Anschlussnennweite Qn 2,5	370,00 €	0%	370,00 €
für Anschlussnennweite Qn 6	380,00 €	0%	380,00 €
für Anschlussnennweite Qn 10	690,00 €	0%	690,00 €

Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit allen Zubehörteilen an den Mieter erstattet.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter, insbesondere auf Zahlung der Miete sowie des Mengenpreises für entnommenes Leitungswasser, zu verrechnen.

Der Zweckverband ist ebenfalls zu einer Verrechnung der Sicherheitsleistung mit Forderungen gegen den Mieter wegen Verlust oder Beschädigung des Standrohres oder seiner Zubehörteile oder wegen verspäteter Rückgabe des Standrohres oder seiner Zubehörteile berechtigt, soweit Verlust, Beschädigung oder verspätete Rückgabe vom Mieter zu vertreten sind.

I.3.5 Abschlagszahlung (zu § 25 VBW-AB)

Der Zweckverband erhebt bei Übergabe des Standrohres eine angemessene Abschlagszahlung für den voraussichtlichen Verbrauch je Standrohr.

Die Höhe der Abschlagszahlung kann bis zu 50% des geschätzten Entgeltes für die voraussichtliche Entnahme von Leitungswasser betragen.

II. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss nach Ziffer 5 (3) der Ergänzenden Bedingungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Wasserversorgung (VBW-EB) beträgt

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
für eine Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7%	890,24 €
für jede weitere Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit	832,00 €	7%	890,24 €

III. Hausanschlusskosten

III.1 Kostenerstattung für die Erstellung eines Hausanschlusses gemäß § 10 VBW-AB

	Netto	MWSt.-Satz	Endbetrag
III.1.1 Grundbetrag für das Genehmigungsverfahren, die Anbohrung an die Hauptversorgungsleitung und die Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich	1.235,00 €	7%	1.321,45 €
III.1.2 Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Aufgraben ohne besondere Oberflächenwiederherstellung je voller Meter	43,00 €	7%	46,01 €

III.1.3	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück durch Bohren oder ähnliche Verfahren ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für notwendige Kontrollgraben je voller Meter	43,00 €	7%	46,01 €
III.1.4	Leitungsverlegung auf dem Privatgrundstück nach III.1.2, jedoch bei Ausführung der Erdarbeiten durch den Anschlussnehmer	14,00 €	7%	14,98 €
III.1.5	Arbeiten im Haus- und Schachtbereich			
III.1.5.1	Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, einschließlich Zähleranschlussbügel bis Qn 6, komplett mit Armaturen montieren und Gesamtleitung desinfizieren, spülen und in Betrieb nehmen (ohne besondere Oberflächenwiederherstellung für die Aufgrabung zur Herstellung der Wanddurchführung) je Stück	381,00 €	7%	407,67 €
III.1.5.2	Zusätzlicher Aufwand für eine Wanddurchführung oder andere Hauseinführung, die durch Mauern stärker als 1 Meter oder nicht horizontal vom Zweckverband hergestellt werden muss	nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1	nach Aufwand zuzüglich Pauschale nach Ziff. III.1.5.1	7%
III.1.5.3	Wanddurchführung wie zu Ziffer III.1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung durch den Anschlussnehmer	361,00 €	7%	386,27 €
III.1.5.4	Wanddurchführung wie Ziffer III.1.5.1, jedoch mit Mauerdurchbohrung und Einbau der handelsüblichen und zugelassenen Durchführungs- und Abdichtungsgarnitur durch den Anschlussnehmer (die Haftung für die Dichtigkeit liegt uneingeschränkt beim Anschlussnehmer)	295,00 €	7%	315,65 €
III.1.6	Herstellung einer zusätzlichen Absperrvorrichtung gemäß Ziffer 11 Abs. 3 VBW-EB	130,00 €	7%	139,10 €
III.1.7	Hausanschlüsse, die nach der Art von der üblichen Inanspruchnahme abweichen oder mit einer größeren Dimension als DN 50	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2	Zulagen für Leistungen, die über den Umfang in Ziffer III.1.2 bis III.1.6 hinausgehen			
III.2.1	Einbau einer Zähleranlage Qn 10 je Stück	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.2	Baumschutz auf Privatgrund je Baum	46,00 €	7%	49,22 €
III.2.3	Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück von Gebüsch, Gegenständen, Schutt u.ä. räumen und auf dem Grundstück lagern	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.4	Erschwernisse beim Errichten der Leitungstrasse auf dem Privatgrundstück durch Fundamente, Bodenbelastungen, gefrorenen Boden u. ä.	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.5	Grundwasserabsenkung Pauschale je Absenkung	265,00 €	7%	283,55 €
	zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer			in der tatsächlich entstandenen Höhe
III.2.6	Grundwasserabsenkung durch Brunnen Pauschale je Absenkung	1.325,00 €	7%	1.417,75 €
	zuzüglich Einleitgebühr nach den geltenden Gebühren des Zweckverbandes bei Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage oder der zuständigen Behörde bei Einleitung in ein Gewässer			in der tatsächlich entstandenen Höhe

III.2.7	Platten, Betonverbund, Mosaik aufnehmen und aus vorhandenem Material wiederherstellen je m²	33,00 €	7%	35,31 €
	Lieferung von Ersatzmaterial	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.2.8	Asphalt fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m²	306,00 €	7%	327,42 €
III.2.9	Beton fachgerecht schneiden, aufnehmen und wiederherstellen je m²	212,00 €	7%	226,84 €
III.3	Kostenerstattungen für Arbeiten auf dem Privatgrundstück zur Instandsetzung, Erneuerung, Umlegung und Stilllegung von Hausanschlüssen			
III.3.1	Instandsetzung einer vor dem 03.10.1990 hergestellten Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück auf Veranlassung des Anschlussnehmers, sofern die Instandsetzung aufgrund des Alters bzw. der Materialbeschaffenheit der Leitung nach Entscheidung des Zweckverbandes möglich ist	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.2	Instandsetzung einer Hausanschlussleitung wie III.3.1, wenn eine Erneuerung aufgrund des Leitungszustandes erfolgen muss, oder wenn aus technischen Gründen nach Arbeiten im öffentlichen Bereich auch die Hausanschlussleitung auf dem Privatgrundstück erneuert werden muss	gem. Ziff. III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9	7%	gem. Ziff. III.1.2 bis III.1.7 und Ziff. III.2.1 bis III.2.9
III.3.3	Vorübergehende Stilllegung eines Hausanschlusses (Schließen der Absperrvorrichtungen, Ausbau des Zählers)	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.4	Wiederinbetriebnahme eines vorübergehend stillgelegten Hausanschlusses	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.5	Endgültige Stilllegung eines Hausanschlusses mit Trennung von der Hauptversorgungsleitung ohne Entfernung der alten Rohrleitung	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.6	Entfernung und Entsorgung der alten Hausanschlussleitung nach endgültiger Stilllegung	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
III.3.7	Umlegung von Hausanschlussleitungen auf Privatgrundstücken auf Veranlassung des Anschlussnehmers	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4	7%	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.4
III.3.8	Veränderung der Wanddurchführung und des Zähleranschlussbügels aufgrund von Umlegungen auf Veranlassung des Anschlussnehmers	wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7	7%	wie Ziffer III.1.5 bis III.1.7
IV.	Sonstige Entgelte für vom Anschlussnehmer veranlasste Maßnahmen			
IV.1	Einbau von Wasserzählern			
IV.1.1	Einbau eines Wasserzählers zusätzlich zum Zähler für einen Neuanschluss und sonstiger Einbau, Ausbau oder Wechsel auf Veranlassung des Anschlussnehmers je Stück	64,50 €	7%	69,02 €
	jeder weitere Zählereinbau oder -wechsel auf demselben Grundstück ohne zusätzliche Anfahrt	21,50 €	7%	23,01 €
IV.1.2	Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB einschließlich Einbau, Ausbau oder Wechsel der Messeinrichtung, wenn eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird	kostenlos		
IV.1.3	Überprüfung der Messeinrichtung auf Veranlassung des Anschlussnehmers gemäß § 19 VBW-AB, wenn die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze festgestellt wird	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.1.4	Einbau, Ausbau oder Wechsel von Großwasserzählern je Stück	258,00 €	7%	276,06 €

IV.1.5	Wasserzählerschacht aus Beton gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III.1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden,	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.1.6	Wasserzählerschacht aus Kunststoff gemäß Ziff. 7 VBW-EB für Zähleranschlussbügel bis Qn 6 liefern, einbauen einschließlich aller Leistungen gemäß Ziffer III.1.5. Der Schacht wird Eigentum des Kunden,	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.2	Nachträglicher Einbau oder Austausch von Zähleranschlussbügeln, Beseitigung von Schäden am Wasserzähler			
IV.2.1	Erstmaliger Einbau eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 in bestehende Anlagen oder Austausch eines Zähleranschlussbügels bis Qn 6 im Rahmen einer Auswechslung des Wasserzählers oder im Zusammenhang mit der Beseitigung einer Beschädigung der Wasserzähleranlage aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln des Anschlussnehmers je Stück	197,50 €	7%	211,33 €
IV.2.2	Erstmaliger Einbau oder Austausch eines Zähleranschlussbügels wie IV.2.1, jedoch mit Zähleranschlussbügel größer Qn 6 bis Qn 10	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.2.3	Beseitigung einer Beschädigung des Wasserzählers bei mechanischer Beschädigung oder Frostscha- den - Pauschale für Arbeitsaufwand je Schadensfall - Kosten für Ersatzbeschaffung eines geeichten Wasserzählers	64,50 € nach Aufwand	7% 7%	69,02 € nach Aufwand
IV.3	Erneuerung entfernter Plomben			
	- je Kundenbesuch und erste Plombe je Stück	43,00 €	7%	46,01 €
	- weitere Plombe in der gleichen Anlage je Stück	2,50 €	7%	2,68 €
IV.4	Vergebliche Anfahrt zum Zählerwechsel trotz Terminvereinbarung oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat			
	je Anfahrt	43,00 €	7%	46,01 €
IV.5	Ersatz von Verzugsschaden			
IV.5.1	Pauschalentgelt für Mahnschreiben nach Verzugseintritt je Mahnschreiben	4,50 €	7%	4,80 €
IV.5.2	Sondergang zum Inkasso fälliger Beträge nach schriftlicher Mahnung je Gang	21,50 €	7%	23,01 €
IV.6	Einstellung der Versorgung gemäß § 33 VBW-AB			
IV.6.1	Einstellung der Versorgung bei Vorhandensein eines Absperrventils im öffentlichen Bereich bzw. durch Ausbau und Verplombung der Zähleranlage je Einstellung	64,50 €	7%	69,02 €
IV.6.2	Einstellung der Versorgung wie nach Ziffer IV.6.1 jedoch durch Trennung der Hausanschlussleitung bei Fehlen eines Absperrventils im öffentlichen Bereich	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
IV.6.3	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.1 gesperrten Anlage - je Wiederinbetriebnahme innerhalb der Dienstzeit - je Wiederinbetriebnahme außerhalb der Dienstzeit	64,50 € 129,00 €	7% 7%	69,02 € 138,03 €
IV.6.4	Wiederinbetriebnahme einer nach IV.6.2 gesperrten Anlage	nach Aufwand	7%	nach Aufwand

V.	Bauwasseranschlüsse			
V1	Herstellung eines Bauwasseranschlusses bis in den späteren Anschlussraum (-schacht)	wie Ziffer III und IV	7%	wie Ziffer III und IV
V2	Herstellung eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt an der Grundstücksgrenze gemäß Ziffer III.1.1 Pauschale	1.235,00 €	7%	1.321,45 €
V3	Montage des Wasserzähleranschlussbügels in einem vom Antragsteller bereitzustellenden Schacht, Bauwagen oder ähnlichem vorübergehenden Bauwerk einschließlich Montage eines Wasserzählers bis Qn 6 je Montage	197,50 €	7%	211,33 €
V4	Montage des Wasserzähleranschlussbügels wie Ziffer V.3, jedoch einschließlich Montage eines Wasserzählers größer Qn 6 bis Qn 10	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
V5	Demontage eines Bauwasseranschlusses mit provisorischem Übergabepunkt nach Ziffer V.2 bei endgültiger Herstellung des Hausanschlusses je Demontage	nach Aufwand	7%	nach Aufwand
V6	Endgültige Herstellung der Hausanschlussleitung, der Wanddurchführung und des Wasserzähleranschlussbügels nach Demontage des provisorischen Anschlusses	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5	7%	wie Ziffer III.1.2 bis III.1.5

VI. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entgeltregelung des WAZV „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER) vom 29.08.2007 außer Kraft.

Nuthetal, am 17.09.2009

gez.: Lindemann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben“ am 16.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 14/2009 beschlossenen **Entgeltregelung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ für die Versorgung mit Wasser (VBW-ER)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, am 17. 09. 2009

gez.: Lindemann
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2009 die folgende Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS) beschlossen:

**Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“
(Entwässerungssatzung - EWS)**

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Schmutzwasserbeseitigung eine leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für das Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Michendorf (mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wil-denbruch und Wilhelmshorst) und Gemeinde Nuthetal (mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippsthal, Saar-mund und Tremsdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Nudow) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben kann ganz oder teilweise Dritten übertragen werden.
- (3) Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Zur öffentlichen Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören
 1. das gesamte im Eigentum des Zweckverbandes stehende und von ihm betriebene öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere
 - a) das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich des Abzweiges vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze,
 - b) Kontrollschächte,
 - c) Pumpstationen und Rückhaltebecken,
 - d) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen;
 2. offene oder verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie von dem Zweckverband zur Fortleitung von Schmutzwasser genutzt werden;
 3. die im Eigentum Dritter stehenden oder von Dritten betriebenen und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckver-band bei der Durchführung der Aufgabe der Schmutzwasserentwässerung bedient.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für den Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf den Erbbauberechtigten und den zur Nutzung des Grundstücks dinglich Nutzungsberechtigten anzuwenden.

Dinglich Nutzungsberechtigte sind auch die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24.Sept. 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (3) Auf einen schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sind die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften dann anzu-wenden, wenn dieser gemäß § 4 Absatz 4 zum Anschluss und zur Benutzung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser zugelassen worden ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Benutzer

ist jeder schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder dinglich zur Nutzung Berechtigte sowie jeder tatsächliche Benutzer.

2. Schmutzwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Nicht als Schmutzwasser im Sinne der Satzung gelten Jauche und Gülle.

3. Schmutzwasserbeseitigung

umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen, Verrieseln von Schmutzwasser, welches in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet worden ist und die Verwertung oder Beseitigung der bei der Schmutzwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

4. Kanäle

sind Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.

Schmutzwasserkanäle sind Schmutzwasser-Gefälleleitungen, Schmutzwasser-Druckleitungen und Schmutzwasser-Unterdruckleitungen.

Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Fortleitung von Schmutzwasser.

Sonderbauwerke sind insbesondere Pumpwerke, Be- und Entlüftungsanlagen sowie Entleerungsschächte.

5. Grundstücksanschluss

ist die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Revisionsschacht und der Revisionsschacht.

Die Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Revisionsschacht beträgt in der Regel 1 Meter.

Bei besonderen Entwässerungsverfahren wie Druck- und Unterdruckentwässerung gehören zum Grundstücksanschluss

- a) bei der Druckentwässerung der Druckentwässerungsschacht mit Absperrschieber und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage,
- b) bei der Unterdruckentwässerung der Schacht mit Ventileinheit und die Anschlussleitung bis zur öffentlichen Entwässerungsanlage.

6. Revisionsschacht

ist die Einrichtung zur Übergabe und Kontrolle des Schmutzwassers.

7. Grundstücksentwässerungsanlage

ist die Gesamtheit der Einrichtungen auf einem Grundstück, die dem Ableiten des Schmutzwassers von der Anfallstelle

- a) bis zum Revisionsschacht
- oder
- b) wenn auf dem Grundstück ein Revisionsschacht nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze
- dienen.

8. Zentrale Schmutzwasseranlagen

sind als Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen Pumpwerke, Überleitungen und die Kläranlagen.

9. Örtliche Schmutzwasserkanäle

sind als Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlagen die Schmutzwasserkanäle innerhalb des Ortes.

10. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Schmutzwasserabflusses und für Entnahmen von Schmutzwasserproben.

Er kann zusätzlich zum Revisionsschacht errichtet werden oder mit diesem zusammengefasst sein.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 3 und 13 bis 18 sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind.
Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. solange eine Übernahme des Schmutzwassers technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist,
 2. wenn die gesonderte Behandlung des Schmutzwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt,oder
 3. wenn das Schmutzwasser auf Grund seiner Eigenschaften oder Inhaltsstoffe einem Einleitverbot nach § 14 unterliegt.
- (4) Der Zweckverband kann auf schriftlichen Antrag im Einzelfall auch einen anderen als den nach Absatz 1 zum Anschluss Berechtigten, insbesondere schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte wie Mieter oder Pächter oder tatsächliche Nutzer eines Grundstücks zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage zulassen.

Mit der Zulassung ist der Benutzer zum Anschluss und zur Benutzung berechtigt.

§ 5**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück ist bebaut, wenn auf ihm dauerhaft oder vorübergehend bauliche Anlagen vorhanden sind, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich, tatsächlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Bauwerkes hergestellt sein.
- (3) Auf einem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist im Umfang des Benutzungsrechts sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer sowie jeder Benutzer des Grundstücks.

Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken zu entwässern. Bei der Teilung eines angeschlossenen Grundstücks müssen die neuen Grundstücke gesondert entwässert werden.
- (5) Soweit es die besonderen Verhältnisse rechtfertigen und die öffentliche Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt wird, kann der Zweckverband für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen.
- (6) Wird der Schmutzwasserkanal erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück unverzüglich anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere schriftliche Benachrichtigung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Entwässerungsanlage ausgestattet ist.
- (7) Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Revisionsschacht sorgfältig abgerissen und beseitigt wird. Der Grundstücks-

anschluss ist nach den Regeln der Technik zu verschließen, und dem Zweckverband ist über den Verschluss unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann der Zweckverband den Verpflichteten auf Antrag ganz oder zum Teil befreien, wenn dem Verpflichteten der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist spätestens vier Wochen nach der Aufforderung des Zweckverbandes zur Herstellung des Anschlusses schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.
Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Anschluss des Grundstückes erforderlich erscheint.
Die Kosten hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (2) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen einer Entwässerungsgenehmigung.
- (3) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer zu beantragen (Entwässerungsantrag).
Die Entwässerungsgenehmigung gilt als erteilt, wenn der Zweckverband nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Entwässerungsantrages einen Ablehnungsbescheid erlässt.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für oder gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist.
- (6) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.
- (7) Die Genehmigung durch den Zweckverband befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 8

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer weder zum Anschluss noch zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Entstehen dem Zweckverband zusätzliche Aufwendungen, hat sich der betreffende Grundstückseigentümer zu verpflichten, neben den satzungsgemäßen Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren nach der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung alle Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen, zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Erforderliche neue oder geänderte Zusatzeinrichtungen wie Kanäle etc. werden grundsätzlich vom Zweckverband auf Kosten des betreffenden Grundstückseigentümers erstellt, geändert und unterhalten.

- (4) Mit Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes können auf Grundlage einer Sondervereinbarung auch außerhalb des räumlichen Wirkungskreises des Zweckverbandes gelegene Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes angeschlossen werden. Absatz 3 gilt entsprechend. Darüber hinaus müssen sich jedoch diese Anschlussnehmer den Bedingungen der Entwässerungssatzung und der Beitrags- Kostenerstattungs- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes unterwerfen und dieselben anerkennen. Werden Verbandsanlagen zum Teil durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden finanziert oder unterhalten, so können durch die Sondervereinbarung anteilig entsprechende Umlagen zusätzlich gefordert werden.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Anzahl, Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und wann an welchem Kanal anzuschließen ist.

Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer können dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Revisionsschächten, Messschächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.

Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, ist dazu verpflichtet, den Grundstücksanschluss für Maßnahmen des Zweckverbandes zur Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung zugänglich zu halten und eine Verdeckung des Grundstücksanschlusses und aller seiner Bestandteile insbesondere durch Bauwerke, auf oder neben dem Grundstücksanschluss gelagerte Gegenstände oder durch Anpflanzungen zu unterlassen.

- (4) Der Grundstückseigentümer eines noch nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen, aber anschließbaren Grundstücks ist verpflichtet, auf Anforderung des Zweckverbandes einen Antrag auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage zu stellen.
- (5) Die Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschluss wird in der Beitrags- Kostenerstattungs- und Gebührensatzung geregelt.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Besteht zum Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (4) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der Fachkunde des beauftragten Unternehmens fordern.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage hat der Grundstückseigentümer auf seine eigenen Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

Dies ist dem Zweckverband binnen zehn Wochen nach Anschluss nachzuweisen.

Eine Umnutzung als Auffanganlage für Niederschlagswasser ist zulässig.

§ 11

Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Zweckverband den Beginn der Arbeiten zur Herstellung, zur Änderung, zur Unterhaltung oder zur Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer oder Baubetreuer zu benennen.
Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die erstmalige Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Zweckverband durch Übersendung einer schriftlichen Inbetriebnahmemeldung anzuzeigen.

Die Inbetriebnahmemeldung ist dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage zu übersenden.

Für die Inbetriebnahmemeldung ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.

Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage nachweist.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für den Grundstücksanschluss und Messschacht, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer wird von der Überprüfung möglichst vor Beginn verständigt. Das gilt nicht für Probeentnahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Der Zweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu erhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigung der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden am Grundstücksanschluss, am Messschacht, an der Grundstücksentwässerungsanlage, an Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (4) Werden bei Überprüfungen der Anlagen nach Absatz 1 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 13

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Zweckverband. Der Zeitpunkt wird öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Die Einleitung von Schmutzwasser erfolgt ausschließlich über die Grundstücksentwässerungsanlage.

Eine unmittelbare Einleitung von Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen über den Revisionsschacht ist unzulässig.

§ 14

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen, die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen, den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage zu erschweren, zu behindern oder zu beeinträchtigen, die Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen,
 5. Lösemittel,
 6. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 7. Schmutzwasser, das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist,
 8. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind.
Ausgenommen sind:
 - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
 - b) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht nach der Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen in der jeweils geltenden Fassung entfällt.
 12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35 Grad C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser oder in Wärmepumpenanlagen benutzt worden ist.
- (3) In die öffentliche Entwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn es nicht die Anforderungen der Anlage I dieser Satzung erfüllt.

Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Wert und Sulfat unzulässig.

- (4) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, ist der Zweckverband unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Einleitung von Niederschlagswasser in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage ist unzulässig.

§ 15 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten.
- (2) Die Abscheider müssen gemäß den technischen Vorschriften bei Bedarf entleert werden.
- (3) Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung, des Abscheidens und der schadlosen Entsorgung des Abscheidegutes verlangen.

§ 16 Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Zweckverband kann Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.
- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Schmutzwasser jederzeit, auch wiederkehrend, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anschließbaren oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 17 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (2) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle dem Zweckverband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Zweckverbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage für Schmutzwasser verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Schmutzwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Schmutzwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Grundstückseigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 5 Absatz 6 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Zweckverband angezeigt hat, dass für das Grundstück eine betriebsfertige öffentliche Entwässerungsanlage hergestellt worden ist,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 ein bebaubares Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungsanlage anschließt, obwohl auf dem Grundstück tatsächlich Schmutzwasser anfällt,
 3. entgegen § 5 Absatz 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 die zur Überprüfung der Einhaltung des Benutzungszwangs erforderliche Überwachung nicht duldet,
 5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 als Grundstückseigentümer den Beginn von Arbeiten zur Herstellung, Änderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht drei Tage vor Beginn schriftlich anzeigt,
 6. entgegen § 12 Absatz 1 als Grundstückseigentümer den Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte über die Grundstücksentwässerungsanlage nicht erteilt,
 7. entgegen § 13 Absatz 3 Satz 2 Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen unmittelbar über einen Revisions-schacht in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 8. entgegen einem Einleitungsverbot des § 14 in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 9. entgegen § 14 Absatz 5 Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
 10. entgegen § 16 Absatz 3 den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Untersuchung von Schmutzwasser nicht gestattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser-und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“

§ 20
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS) vom 27.10.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.08.2007 außer Kraft.

Nuthetal, am 03.09.2009

gez. Cornelia Jung
Stellvertretende Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zur Entwässerungssatzung - Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung

Da der Zweckverband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH und den Berliner Wasserbetrieben gebunden. Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Über die zulässigen Konzentrationen von hier aufgeführten Stoffen entscheidet im Einzelfall der Verbandsvorsteher. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Entwässerungsanlage. Die nachfolgend genannten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402, Teil 11, zu überwachen.

Inhaltsstoffe und Kenngrößen mit Grenzwerten, Normverfahren und Norm, in der das Verfahren beschrieben ist:

Inhaltsstoff / Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
Temperatur	< 35,0 °C	Verfahren DIN 38404-C4	DIN 38404 Teil 4
ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27
Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483

		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Silber	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN 38406 E22	DIN 38406 Teil 22
AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
LHKW (Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
Phenolindex ohne dest.	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38409-H16	DIN 38409 Teil 16
Tierische und pflanzl. Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
Kohlenwasserstoffe			
- MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierb. Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19
Tenside bei Regenwasser 30° C	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H23	DIN 38409 Teil 23

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des WAZV „Mittelgraben“ am 02.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 20/2009 beschlossenen **Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung – EWS)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, am 03. 09. 2009

gez.: Cornelia Jung

Stellvertretende Verbandsvorsteherin

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 16.09.2009 die folgende **Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)** beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung
für den Grundstücksanschluss und Gebühren
zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“
(Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS)**

§ 1

Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattung und Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Investitionsaufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der leitungsgebundenen Entwässerungsanlage einen Anschlussbeitrag.
- (2) Zur Deckung der Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Grundstücksanschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband eine Kostenerstattung.
- (3) Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage Benutzungsgebühren, die sich in Grund- und Mengengebühren differenzieren.
- (4) Für die Abnahme von Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) sowie von Messvorrichtungen zur Erfassung von Wassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus Eigenwasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden, erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.
- (5) Für die Verwaltung von Absetzmengenzählern nach Absatz 4 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

§ 2

Beitragstatbestand

- (1) Der Beitrag wird für ein bebautes, bebaubares oder gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück sowie für ein solches Grundstück erhoben, auf dem Schmutzwasser anfällt, wenn das Grundstück im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt und
 1. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann
oder
 2. an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen ist
oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Der Beitrag wird für ein Grundstück im Außenbereich (§ 35 BauGB) erhoben, wenn das Grundstück dauerhaft oder vorübergehend mit baulichen Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, bebaut ist und
 1. an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann
oder

2. tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist oder
 3. aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Abs. 1 Nr. 1, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 2, sobald das Grundstück an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht, sobald das bebaute Grundstück an die betriebsfertig hergestellte leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann oder tatsächlich an die betriebsfertig hergestellte öffentliche Entwässerungsanlagen angeschlossen ist.

Erfolgt der Anschluss eines Grundstücks im Außenbereich auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 der Entwässerungssatzung, entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Sondervereinbarung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I Seite 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Beitragsschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche.

Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 mit dem Veranlagungsfaktor gemäß Absatz 3.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei einem Grundstück, das im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche,
2. bei einem Grundstück, für das kein Bebauungsplan besteht, und das innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegende Grundstücksfläche,
3. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Gebäude, die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind; die Grundfläche dieser Gebäude ist durch die Grundflächenzahl 0,2 zu teilen. Die so ermittelte Grundstücksfläche darf die tatsächliche Fläche des bebauten Grundstücks nicht überschreiten. Die nach den Sätzen 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäudeverlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
4. bei einem Grundstück, für das im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder das innerhalb eines bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB oder im Außenbereich nach § 35 BauGB tatsächlich so genutzt wird, und auf dem Gebäude errichtet sind, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, die Grundfläche der Gebäude (gemessen an den Außenmauern), die zur Sicherung der Erschließung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts mit Anlagen zur Beseitigung des bei ihrer Benutzung anfallenden Schmutzwassers auszustatten sind, dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden des Gebäudes verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der zulässigen baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Von-Hundert-Satz (Veranlagungsfaktor) vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v.H. |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 145 v.H. |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 190 v.H. |
| d) | bei größerer als dreigeschossiger Bebaubarkeit
für jedes weitere Vollgeschoss | 45 v.H. |

(4) Die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans über die zulässige Zahl der Vollgeschosse oder über die Baumassenzahl.

(5) Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen oder bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder eine Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist für die Ermittlung des Veranlagungsfaktors maßgebend:

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse.

Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Vollgeschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

Vollgeschoss im Sinne von Satz 1 und 2 ist jedes Gebäudegeschoss, das über mindestens zwei Drittel seiner Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m hat; Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

(6) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) richtet sich der Veranlagungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6**Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt € 3,79 je m² der Veranlagungsfläche.

§ 7**Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit der Vorausleistung**

- (1) Auf die voraussichtliche Beitragsschuld wird eine Vorausleistung erhoben, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

Die Höhe der Vorausleistung beträgt 50 % der voraussichtlichen Beitragsschuld.

- (2) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.
- (3) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 8**Erhebung, Festsetzung und Fälligkeit des Anschlussbeitrages**

- (1) Der Anschlussbeitrag wird erhoben, sobald die öffentliche Entwässerungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Der Anschlussbeitrag wird durch Anschlussbeitragsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Anschlussbeitragsbescheides fällig.

§ 9**Pflichten des Beitragsschuldners**

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Zweckverband die für das Entstehen der Beitragspflicht oder die Höhe der Beitragsschuld maßgeblichen Veränderungen unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich zu melden und über die Veränderungen auf Verlangen des Zweckverbandes weitere Auskünfte zu erteilen.

§ 10**Auskunfts- und Duldungspflichten für die Beitragsermittlung**

Der Beitragsschuldner hat alle für die Ermittlung des Beitrages erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zu überlassen.

Der Beitragsschuldner hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11**Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisionsschacht sind dem Zweckverband zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Erhalten gemäß § 5 (5) der Entwässerungssatzung mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für

die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungspflichtig. Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil erstattungspflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 12

Höhe der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen der schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:

1. PE-Schacht mit Durchmesser d = 400 mm und einer Tiefe bis 2,00 m	€ 575,89;
2. Schacht aus Beton mit einem Durchmesser von d = 1000 mm und einer Tiefe größer 2,00 m	€ 1.388,49;
3. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe bis 2,00 m für jeden angefangenen Meter	€ 134,32;
4. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe größer 2,00 m für jeden angefangenen Meter	€ 157,50.
- (2) Bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sowie für Veränderung, Beseitigung, Unterhaltung des Grundstücksanschlusses, sind die Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand vom Kostenerstattungspflichtigen zu tragen.
- (3) Die Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von Schmutzwassererschließungsmaßnahmen auf Antrag des Kostenerstattungspflichtigen errichtet, erneuert, verändert oder beseitigt werden, hat entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu erfolgen.

§ 13

Entstehen der Kostenerstattungspflicht, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit Abschluss der Baumaßnahme.
- (2) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 14

Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Grundstücksanschlusses Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.

Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16

des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt hat und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

§ 16

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von den tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermengen zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung im Zweckverband.
- (2) Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwasser-Grundgebühr ist die Wohneinheit.

Wohneinheit ist jede abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zur Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushaltes geeignet ist.

Den Wohneinheiten gleichgestellt sind vergleichbare Wirtschaftseinheiten.

Vergleichbare Wirtschaftseinheit ist eine abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zu einer eigenständigen Nutzung im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung genutzt werden kann, und deren Wasserverbrauch mittels einer Trinkwassermesseinrichtung des Zweckverbandes mit einem Anschlussnennwert von bis zu Qn 2,50 festgestellt wird.

Bei einer abgeschlossenen Gesamtheit von Räumen, die zu einer eigenständigen Nutzung im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen genutzt werden können, und deren Wasserverbrauch durch eine Trinkwassermesseinrichtung des Zweckverbandes mit einem größeren Anschlussnennwert als Qn 2,50 festgestellt wird, ist Maßstab für die Grundgebühr der Anschlussnennwert der Trinkwassermesseinrichtung.

- (3) Die Grundgebühr beträgt
- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | je Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit | € 92,00 / Jahr; |
| 2. | je Wirtschaftseinheit im Sinne von Absatz 2 Satz 5 bei einem Anschlussnennwert der Trinkwassermesseinrichtung von | |
| a) | kleiner oder gleich Qn 2,5 bis 6 | € 138,00 / Jahr; |
| b) | Qn 10 bis DN 80 | € 460,00 / Jahr; |
| c) | größer DN 80 | € 2.300,00 / Jahr. |

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grundstücksentwässerungsanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr neu.

- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.
- (7) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr zum 15.11., 15.01., 15.03., 15.05., 15.07. und 15.09. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Sechstel der Grundgebühr nach Absatz 3.

§ 17 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt € 4,03 je m³ Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermessstab).
- (3) Werden Trinkwassermengen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 18 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 zum Verfahren nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

Die Messvorrichtung wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt.

Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband schriftlich anzumelden und für die Anmeldung der Messvorrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden,

- (5) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
 - a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,

- b) die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.
- (6) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
- a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt
- oder
- d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,
- wird die Trinkwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (7) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (9) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr zum 15.11., 15.01., 15.03., 15.05., 15.07. und 15.09. eine Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der durch Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Mengengebühr.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer geschätzten Schmutzwassermenge fest.

Zur Ermittlung der Vorauszahlung wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

§ 18

Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen, Verwaltungsgebühr für die Verwaltung von Absetzmengenzählern

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
 - 1. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
 - 2. Messvorrichtungen zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen beträgt für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung € 54,40.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung

nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 27,20.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von € 13,60.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (5) Für die Verwaltung von Messvorrichtungen nach § 17 Absatz 3 (Absetzmengenzähler) erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr beträgt für jede Messvorrichtung nach § 17 Absatz 3 € 12,00 / Jahr.

Erhebungszeitraum für die Verwaltungsgebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 entsteht mit der erstmaligen Abnahme der Messvorrichtung nach § 17 Absatz 3.

Die Gebührenpflicht endet, wenn der Gebührenpflichtige dem Zweckverband die Beseitigung einer Messvorrichtung nach § 17 Absatz 3 anzeigt und erklärt, auf die Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen zu verzichten.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 während des Erhebungszeitraums, wird die Verwaltungsgebühr für jeden Tag des Erhebungszeitraums in Höhe von 1/365 der Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Gebühr nach Satz 1 wird nach Ende des Erhebungszeitraums durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 19

Anzeige von Änderungen

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 20

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne von § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er

- a) gemäß § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugelassen worden ist und die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung in Anspruch nimmt,

- b) die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 18 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung beantragt, oder
- c) die Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen nach § 17 Absatz 3 beantragt oder eine Messvorrichtung nach § 17 Absatz 3 betreibt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.
Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 21

Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr und die Mengengebühr werden am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 18 Absatz 1 oder 2 wird nach der Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Die Verwaltungsgebühr nach § 18 Absatz 4 wird am Ende des Erhebungszeitraums durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekannt gegeben.

§ 22

Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die erteilten Auskünfte oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 20 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist
 - b) entgegen § 22 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt
 - c) entgegen § 17 (4) die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 14.09.2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.08.2007 außer Kraft.

Nuthetal, am 17.09.2009

gez.: Lindemann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des WAZV „Mittelgraben“ am 16.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 21/2009 beschlossenen Satzung über die Erhebung von Anschlussbeiträgen, Kostenerstattung für den Grundstücksanschluss und Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung – BKGS) im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, am 17.09.2009

gez.: Lindemann
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 02.09.2009 die folgende Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) beschlossen:

**Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen
auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES)**

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband betreibt die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen (Grubenentwässerungsanlagen) im Gebiet der Verbandsmitglieder Gemeinde Michendorf (mit den Ortsteilen Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch und Wilhelmshorst) und Gemeinde Nuthetal (mit den Ortsteilen Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Philippsthal, Saarmund und Tremsdorf, jedoch mit Ausnahme des Ortsteils Nudow) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen umfasst
 1. die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben,
 2. die Entleerung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen,
 3. die Beförderung des entnommenen Fäkalwassers oder Fäkalschlammes zu den Einrichtungen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm,
 4. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Fortleitung oder Behandlung von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm,
 5. die Fortleitung oder Behandlung von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm.

Zur Durchführung der Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

Bedient sich der Zweckverband zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen eines Dritten, gehören zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung auch die im Eigentum des Dritten stehenden oder von dem Dritten betriebenen oder unterhaltenen Einrichtungen und Anlagen.

- (3) Das Ausbringen von Fäkalwasser oder Fäkalschlamm aus den Grubenentwässerungsanlagen auf eigenen oder fremden Grundstücken ist unzulässig.
- (4) Grubenentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der geltenden Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Brandenburgischen Wassergesetzes und nach den Vorschriften der Brandenburgischen Bauordnung zu errichten.

Sie müssen nach den geltenden Regeln der Abwassertechnik und nach den Vorschriften dieser Satzung betrieben werden.

- (5) Der Zweckverband führt ein Kataster über die Grubenentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet.

§ 2

Grundstück, Grundstückseigentümer, Berechtigte, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

- (2) Die für die Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte und darüber hinaus auf sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) anzuwenden.

Nutzungsberechtigte sind auch die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 24. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser.
2. **Grubenentwässerungsanlagen** sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen.
3. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter zum schadlosen Sammeln von Schmutzwasser für die nachfolgende Entsorgung des Schmutzwassers durch den Zweckverband zur Behandlung in einer Schmutzwasserbehandlungsanlage.
4. **Kleinkläranlagen** sind Abwasserbehandlungsanlagen mit biologischer Reinigungsstufe zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³ Schmutzwasser pro Tag, die die Anforderungen an die Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz erfüllen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
5. **Fäkalien** sind Fäkalwasser und Fäkalschlamm.
6. **Fäkalwasser** ist gesammeltes Schmutzwasser in abflusslosen Sammelgruben.
7. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des Schmutzwassers, der im Zusammenhang mit der Schmutzwasserreinigung in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird und in öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen weiterzubehandeln ist (nicht separierter Klärschlamm).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstückes, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage im Sinne des § 3 Ziff. 2 betrieben wird, ist berechtigt, vom Zweckverband die Entleerung seiner Anlage und die Übernahme ihres überlassungspflichtigen Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

Das Anschluss- und Benutzungsrecht gilt auch für schuldrechtlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte, insbesondere Mieter oder Pächter eines Grundstückes, auf dem eine Grubenentwässerungsanlage betrieben wird.

- (2) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn eine Übernahme der Fäkalien technisch, rechtlich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist, oder wenn ein Einleitungsverbot nach § 5 besteht.

§ 5

Einleitungsverbot

- (1) In die Grubenentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder in seiner Beschaffenheit ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die geeignet sind, den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Grubenentwässerungsanlage nachteilig zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Fäkalwasser- bzw. Fäkalschlamm Entsorgung eingesetzten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte zu gefährden, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird,
 - d) Stoffe, die geeignet sind, bei der ordnungsgemäßen Benutzung oder Entleerung Personen zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
 - e) Stoffe, die sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können,
 - f) Niederschlagswasser.
- (2) Die Einleitung ist ferner dann unzulässig, wenn das eingeleitete Schmutzwasser nach seiner Beschaffenheit die in der Anlage 1 dieser Grubenentwässerungssatzung genannten Grenzwerte überschreitet.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder nach § 4 Absatz 1 zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigte ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentwässerungsanlagen anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Auf Grundstücken, die an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentwässerungsanlagen angeschlossen sind, ist sämtliches auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuzuleiten.

Das in abflusslosen Sammelgruben enthaltene Fäkalwasser und der in Kleinkläranlagen enthaltene nicht separierte Klärschlamm ist durch den Zweckverband entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).

Verpflichtet ist der Grundstückseigentümer und jeder Benutzer des Grundstücks.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Zweckverband kann einen nach § 6 zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (4) Sind für ein Grundstück mehrere Personen zum Anschluss und zur Benutzung verpflichtet, wirkt die einem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten erteilte Befreiung auch gegenüber allen anderen zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten.

§ 8

Ausführung, Betrieb, Unterhaltung der Grubenentwässerungsanlagen

- (1) Die Grubenentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Weitergehende Anforderungen der zuständigen Behörden bleiben unberührt.
- (2) Die Grubenentwässerungsanlagen müssen auf dem Grundstück so angeordnet sein, dass sie für die vom Zweckverband durchgeführte Entleerung mit vertretbarem Aufwand erreichbar sind und entleert werden können.

Die Anlage muss frei zugänglich sein und jederzeit überwacht werden können.

Die Abdeckungen der Gruben müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können.

- (3) Der Zweckverband kann verlangen, dass der zum Anschluss Verpflichtete die Dichtheit der Grubenentwässerungsanlage überprüfen lässt und die Dichtheit der Grubenentwässerungsanlage nachweist.

Die Dichtheitsprüfung ist von einem fachkundigen Unternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen.

Zum Nachweis der Dichtheit hat der zum Anschluss Verpflichtete dem Zweckverband das Protokoll über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nach Satz 2 vorzulegen.

- (4) Wenn der Zustand der Grubenentwässerungsanlage den Anforderungen nach Absatz 2 nicht entspricht, hat der Grundstückseigentümer Mängel nach Aufforderung durch den Zweckverband zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die für die Mängelbeseitigung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 9

Entleerung der Grubenentwässerungsanlage

- (1) Die Entleerung der Grubenentwässerungsanlage ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellerhinweise vorzunehmen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entleerung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entleerung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle.
- (3) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete beauftragt bei Bedarf den Zweckverband, die Grubenentwässerungsanlage zu entleeren und das Räumgut einer Schmutzwasserbehandlung zuzuführen.
- (4) Die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete rechtzeitig auf der Grundlage des Schmutzwasseranfalls bei dem Zweckverband zu beauftragen. Die Beauftragung zur Entsorgung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Zweckverband die Entleerung rationell organisieren kann.

Die Entsorgung erfolgt spätestens am 3. Arbeitstag nach Beauftragung an den Tagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Wird die Entsorgung auf besondere Anforderung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten an den Tagen von Montag bis Freitag in dem Zeitraum von 18.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder an einem Sonnabend, Sonntag oder Feiertag durchgeführt (Havarie- und Notdienste), so erhebt der Zweckverband dafür eine Gebühr für Zusatzleistungen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Zweckverbandes.

Ein Anspruch des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten auf Fäkalienentsorgung zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

- (5) Die Häufigkeit und der Umfang der Räumung des Fäkalschlammes aus einer Kleinkläranlage richten sich nach den Festlegungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage.

Sind dort keine Festlegungen getroffen, richten sich die Häufigkeit und der Umfang der Räumung nach den Bestimmungen im wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid.

Sind in der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis weitergehende Regelungen zu Häufigkeit und Umfang der Räumung des Fäkalschlammes getroffen, gehen diese Regelungen anderen Festlegungen vor.

Sind weder in einer wasserrechtlichen Erlaubnis noch in der bauaufsichtlichen Zulassung oder der Betriebsanweisung der Kleinkläranlage Festlegungen zur Häufigkeit und zum Umfang der Räumung von Fäkalschlamm getroffen, ist der Fäkalschlamm aus der Kleinkläranlage durch den Zweckverband entsorgen zu lassen, wenn dies nach dem Ergebnis einer im Rahmen der regelmäßigen Wartung durchgeführten Prüfung des Schlammspiegels erforderlich ist.

Die Beauftragung zur Entsorgung erfolgt gleichfalls durch den zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten.

- (6) Die Grubenentwässerungsanlage ist für die Entleerung zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entleerung der Grubenentwässerungsanlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

- (7) Der Zweckverband ist verpflichtet, die entnommenen Anlageninhalte gegenüber dem zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten durch Belege nachzuweisen. Die Nachweisbelege haben neben Kundennummer und Datum der Entleerung auch Angaben zur Menge der entnommenen Fäkalien und zur Art der Fäkalien (Fäkalwasser oder Fäkalschlamm) zu enthalten.
- (8) Die Grubenentwässerungsanlage ist nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in Betrieb zu nehmen.
- (9) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Transportfahrzeug in das Eigentum des Zweckverbandes über. Es besteht keine Verpflichtung für den Zweckverband, nach verlorenen Gegenständen im Anlageninhalt zu suchen oder danach suchen zu lassen. Darin aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Gebühren

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen Beseitigungsgebühren sowie Gebühren für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Zweckverbandes.
- (2) Die Gebühren werden getrennt für die Entsorgung von Fäkalwasser und Fäkalschlamm erhoben.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat dem Zweckverband das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung, die Änderung sowie die Beseitigung einer Grubenentwässerungsanlage schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige einer vorhandenen Grubenentwässerungsanlage hat in einer Frist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Satzung zu erfolgen.

Wenn bereits nach bisher geltendem Satzungsrecht das Vorhandensein einer Grubenentwässerungsanlage beim Verband angezeigt worden ist, so besteht keine erneute Anzeigepflicht.

Die Anzeige der erstmaligen Errichtung einer Grubenentwässerungsanlage hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme der Grubenentwässerungsanlage zu erfolgen; die Anzeige der Änderung oder der Beseitigung einer Grubenentwässerungsanlage hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Abschluss der Bauarbeiten zur Änderung oder Beseitigung zu erfolgen.

Für die schriftliche Anzeige der erstmaligen Errichtung, der Änderung oder der Beseitigung einer Grubenentwässerungsanlage ist der Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

- (3) Mit der Anzeige sind die Größe, die Bauausführung und das Baujahr der abflusslosen Sammelgrube, bei Kleinkläranlagen die Bauart, der Hersteller, das Fassungsvermögen, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung anzugeben.

Der Anzeige sind die erteilten bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, vorhandene Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen.

- (4) Wechselt der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete, sind sowohl der bisherige als auch der neue zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete dazu verpflichtet, den Zweckverband über den Wechsel unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen erforderlichen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete ist verpflichtet, über seine Anzeigepflicht gemäß § 11 hinaus dem Zweckverband die zur Durchführung der Fäkalwasser- und Fäkalschlambeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu dem Anlagengrundstück und der Grubenentwässerungsanlage zu gewähren.

Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.

- (3) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete hat das Betreten seines Grundstückes zum Zwecke der Entleerung zu dulden.

§ 13

Haftung

- (1) Die Haftung des zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichteten für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grubenentwässerungsanlage nach Vorschriften des Wasser- oder Baurechts wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entleerung nicht berührt.
- (2) Der zum Anschluss und zur Benutzung Verpflichtete haftet dem Zweckverband für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grubenentwässerungsanlage. Er hat den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die Entleerung der Grubenentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Zweckverband unbeschadet Absatz 4 nicht für hierdurch hervorgerufene Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (4) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Lasten fällt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 3 Fäkalwasser oder Fäkalschlamm aus der Grubenentwässerungsanlage auf einem eigenen oder fremden Grundstück ausbringt oder ausbringen lässt,
 2. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grubenentwässerungsanlagen anschließt und nicht sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser der Grubenentwässerungsanlage zuleitet oder das in der abflusslosen Sammelgrube enthaltene Fäkalwasser oder den in einer Kleinkläranlage enthaltenen nicht separierten Klärschlamm nicht durch den Zweckverband entsorgen lässt,
 3. entgegen § 8 Absatz 3 Satz 1 trotz Aufforderung durch den Zweckverband Mängel an der Grubenentwässerungsanlage nicht beseitigt,
 4. entgegen § 9 Absatz 6 die Grubenentwässerungsanlage nicht für die Entleerung zugänglich hält,
 5. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 1 das Vorhandensein, die erstmalige Errichtung oder die Änderung einer Grubenentwässerungsanlage nicht innerhalb der Frist des § 11 Absatz 2 anzeigt,

6. entgegen § 12 Absatz 1 dem Zweckverband die zur Durchführung der Beseitigung von Fäkalschlamm oder Fäkalwasser erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 7. entgegen § 12 Absatz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den ungehinderten Zutritt zu dem Anlagengrundstück oder der Grubenentwässerungsanlage zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung nicht gewährt,
 8. entgegen § 12 Absatz 3 das Betreten des Grundstücks zum Zwecke der Entleerung der Grubenentwässerungsanlage nicht duldet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 1.000,00 €.

- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“

§ 15

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Die Grubenentwässerungssatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GES) vom 27.08.2003 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.08.2007 außer Kraft.

Nuthetal, am 03.09.2009

gez.: Cornelia Jung

Stellvertretende Verbandsvorsteherin

Anlage 1 zur Grubenentwässerungssatzung

Grenzwerte für Schmutzwasser aus Grubenentwässerungsanlagen

Schmutzwasser darf nur in die Grubenentwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe eingehalten werden.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf das Schmutzwasser im Zeitpunkt der Einleitung in die Grubenentwässerungsanlage.

Inhaltsstoff/ Kenngröße	Grenzwert	Bezeichnung	enthalten in Norm
ph-Wert	6,0-9,5	Verfahren DIN 38404-C5	DIN 38404 Teil 5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	< 1,5 ml/l	Verfahren DIN 38409-H9	DIN 38409 Teil 9
abfiltrierbare Stoffe	< 500 mg/l	Verfahren DIN 38409-H2	DIN 38409 Teil 2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	< 900 mg/l	Verfahren DIN 38409-H41	DIN 38409 Teil 41
Totale organische Kohlenstoffe (Total Organic Carbon -TOC)	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38409-H3	DIN 38409 Teil 3
Ammonium-N.	< 30 mg/l	Verfahren DIN 38406-E5	DIN 38406 Teil 5
Stickstoff gesamt	< 50 mg/l	Verfahren DIN 38409-H27	DIN 38409 Teil 27

Phosphor gesamt	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
		Verfahren DIN EN 1189	DIN EN 1180
Chlorid	< 400 mg/l	Verfahren DIN 38405-D1	DIN 38405 Teil 1
Sulfat	< 300 mg/l	Verfahren DIN 38405-D5	DIN 38405 Teil 5
Sulfid	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38405-D26	DIN 38405 Teil 26
Arsen	< 0,05 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 11969	DIN EN ISO 11969
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Blei	< 0,2 mg/l	Verfahren DIN 38406-E6	DIN 38406 Teil 6
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Cadmium	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 5961	DIN EN ISO 5961
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Chrom gesamt	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN EN 1233	DIN EN 1233
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Kupfer	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN 38406-E7	DIN 38406 Teil 7
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Nickel	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38406-E11	DIN 38406 Teil 11
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Quecksilber (Kontrolle mit Hybrids)	< 0,005 mg/l	Verfahren DIN EN 1483-E12	DIN EN 1483
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Zink	< 0,1 mg/l	Verfahren DIN 38409-H1	DIN 38409 Teil 1
		Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Eisen	< 5,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
Mangan	< 1,0 mg/l	Verfahren DIN 38406-E22	DIN 38406 Teil 22
AOX	< 0,5 mg/l	Verfahren DIN EN 1485-H14	DIN EN 1485
LHKW (Summe)	< 0,25 mg/l	Verfahren DIN EN ISO 10301-F4	DIN EN ISO 10301
Tierische und pflanzliche Fette	< 25 mg/l	Verfahren DIN 38409-H17	DIN 38409 Teil 17
Kohlenwasserstoffe			
- MKW	< 10 mg/l	Verfahren DIN 38409-H18	DIN 38409 Teil 18
- extrahierbare Stoffe (direkt abscheidbar)	< 130 mg/l	Verfahren DIN 38409-H19	DIN 38409 Teil 19

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Verbandsversammlung des WAZV „Mittelgraben“ am 02.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 23/2009 beschlossenen **Satzung für die Entwässerung von Fäkalien aus Grubenentwässerungsanlagen auf dem Gebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Grubenentwässerungssatzung - GES)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, am 03. 09. 2009

gez.: Cornelia Jung
Stellvertretende Verbandsvorsteherin

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ hat auf ihrer Sitzung am 16.09.2009 die folgende Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES) beschlossen:

Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES)

§ 1

Beseitigungsgebühren, Gebühr für Zusatzleistungen, Verwaltungsgebühren

- (1) Für die Entleerung der Grubenentwässerungsanlagen, den Transport der Fäkalien sowie für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur fachgerechten Behandlung der Fäkalien erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Beseitigungsgebühren. Die Beseitigungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühren.
- (2) Die Erhebung der Grundgebühr dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben.
- (3) Die Mengengebühren werden erhoben als
 1. Mengengebühr für Fäkalwasser,
 2. Mengengebühr für Fäkalschlamm.Die Erhebung einer Mengengebühr dient zur Deckung der variablen und anteiliger, nicht über eine Grundgebühr gedeckter, fixer Kosten der Fäkalienentsorgung im Zweckverband einschließlich Transport- und Behandlungskosten.
- (4) Für die in § 5 aufgeführten Zusatzleistungen erhebt der Zweckverband eine Gebühr.
- (5) Für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 (Absetzmengenzähler) und Absatz 5 dieser Satzung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung.
- (6) Für die Verwaltung von Absetzmengenzählern nach Absatz 5 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der Menge des tatsächlich aus der abflusslosen Sammelgrube entnommenen Fäkalwassers zu entrichten.
- (2) Eine Grundgebühr ist zu entrichten, wenn auf dem Grundstück eine abflusslose Sammelgrube betrieben wird.

Wird Schmutzwasser von mehreren Grundstücken in eine gemeinschaftlich betriebene abflusslose Sammelgrube eingeleitet, entsteht die Grundgebührenpflicht für jedes dieser Grundstücke gesondert.
- (3) Der Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Wohneinheit.

Wohneinheit ist jede abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zur Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushaltes geeignet ist.

Den Wohneinheiten gleichgestellt sind vergleichbare Wirtschaftseinheiten.

Vergleichbare Wirtschaftseinheit ist

 - a) eine abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung eigenständig genutzt werden kann, und deren Wasserverbrauch mittels einer Trinkwassermesseinrichtung mit einem Anschlussnennwert von bis zu Qn 2,50 festgestellt wird,

- b) eine abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die dem Aufenthalt von Menschen zur Freizeitgestaltung und Erholung dient, und deren Wasserverbrauch mittels einer Trinkwassermesseinrichtung mit einem Anschlussnennwert von bis zu Qn 2,50 festgestellt wird.

Bei einer abgeschlossenen Gesamtheit von Räumen, die zu einer eigenständigen Nutzung im Rahmen gewerblicher oder freiberuflicher Tätigkeit oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen genutzt werden können, und deren Wasserverbrauch durch eine Trinkwassermesseinrichtung des Zweckverbandes mit einem größeren Anschlussnennwert als Qn 2,50 festgestellt wird, ist Maßstab für die Grundgebühr der Anschlussnennwert der Trinkwassermesseinrichtung.

- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit oder vergleichbare Wirtschaftseinheit € 92,00 / Jahr.

Die Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit im Sinne des Absatzes 3 Satz 5 für die Größe bzw. Anschlussnennweite der Trinkwassermesseinrichtung von

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------|
| a) | größer Qn 2,5 bis einschließlich Qn 6 | € 138,00 / Jahr; |
| b) | Qn 10 bis DN 80 | € 460,00 / Jahr; |
| c) | größer DN 80 | € 2.300,00 / Jahr. |

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr nach Absatz 3 ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (5) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr zum 15.11., 15.01., 15.03., 15.05., 15.07. und 15.09. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von jeweils einem Sechstel der Grundgebühr nach Absatz 3.
- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Einleitung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.

§ 3

Mengengebühr für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der variablen Kosten und anteiliger, nicht über die Grundgebühr gedeckter fixer Kosten der Fäkalienentsorgung einschließlich Transport- und Behandlungskosten.
- (2) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der abflusslosen Sammelgrube zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (3) Als der abflusslosen Sammelgrube zugeführte Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermassstab).
- (4) Werden Trinkwassermengen der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messvorrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau eines neuen geeichten Absetzmengenzählers zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn der Absetzmengenzähler von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 11 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (5) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die abflusslose Sammelgrube ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messvorrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der entsprechenden Messvorrichtungen haben auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Die Regelung des Absatzes 4 Satz 3 zum Verhalten nach Ablauf der Eichfrist der Messvorrichtung gilt entsprechend.

- (6) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:
- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler festgestellte Verbrauchsmenge,
 - b) die gemäß Absatz 4 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
 - c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messvorrichtung nach Absatz 5 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge,
- (7) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Trinkwassermenge nicht ermittelt werden kann, weil
- a) ein Trinkwasser-Mengenzähler nicht vorhanden ist,
 - b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt
- oder
- d) ein Messergebnis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht,
- wird die Trinkwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumes der Berechnung zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Trinkwassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (8) Die Mengengebühr beträgt € 6,31 pro m³ Schmutzwasser.
- (9) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.
- (10) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr zum 15.11., 15.01., 15.03., 15.05., 15.07. und 15.09. eine Vorauszahlung in Höhe eines Sechstels der durch Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum festgesetzten Mengengebühr.

Liegt ein Bescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer geschätzten Schmutzwassermenge fest. Zur Ermittlung der Vorauszahlung wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

§ 4

Mengengebühr für die Fäkalschlambeseitigung bei Kleinkläranlagen

- (1) Die Mengengebühr dient zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich Transport- und Behandlungskosten.

Die Mengengebühr bemisst sich nach der vom Zweckverband oder von dessen Beauftragten festgestellten Menge des der Kleinkläranlage entnommenen Fäkalschlammes.

Die Menge wird gemessen in Schritten von jeweils einem angefangenen halben Kubikmeter (m³) an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (2) Der Gebührensatz für die Mengengebühr für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je Kubikmeter übernommenen und abgefahrenen Fäkalschlammes € 54,62.

§ 5

Gebühr für Zusatzleistungen

- (1) Für Zusatzleistungen im Zusammenhang mit der Entleerung von Grubenentwässerungsanlagen infolge
 - a) vergeblicher Anfahrt, wenn eine Grubenentwässerungsanlage trotz Vereinbarung eines Termins wegen Abwesenheit des Benutzungspflichtigen zum vereinbarten Zeitpunkt nicht entleert werden kann,
 - b) fehlender Zugänglichkeit der Grubenentwässerungsanlage wegen Verstoßes gegen § 8 Absatz 2 der Grubenentwässerungssatzung,
 - c) Leistungen im Rahmen des Havarie- und Notdienstes im Sinne von § 9 Absatz 4 GES,
 erhebt der Zweckverband eine Gebühr.
- (2) Die Gebühr bei vergeblicher Anfahrt, Unzugänglichkeit der Grubenentwässerungsanlage wegen Verstoßes gegen § 8 Absatz 2 der Grubenentwässerungssatzung sowie für Havarie und Notdienste beträgt
 1. an den Tagen Montag bis Freitag € 87,25 je Stunde,
 2. an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen € 96,43 je Stunde.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr nach § 2 entsteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, frühestens jedoch mit der betriebsfertigen Herstellung einer zur Entwässerung des Grundstücks dienenden abflusslosen Sammelgrube.
 Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, wenn die zur Entwässerung eines Grundstücks dienende abflusslose Sammelgrube dauerhaft außer Betrieb gesetzt wird oder das Grundstück an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage für Schmutzwasser des Zweckverbandes angeschlossen wird.
 Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte abflusslose Sammelgrube wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr zum Zeitpunkt der Wiederinbetriebnahme neu.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 3 entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die abflusslose Sammelgrube.
 Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr nach § 4 entsteht mit jeder Entleerung der Grubenentwässerungsanlage durch den Zweckverband oder dessen Beauftragten.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 5 Absatz 1 entsteht
 - a) mit jeder vergeblichen Anfahrt,
 - b) mit jeder Unzugänglichkeit der Grubenentwässerungsanlage infolge eines Verstoßes gegen § 8 Absatz 2 Grubenentwässerungssatzung,
 - c) mit Beginn eines Einsatzes im Rahmen des Havarie- und Notdienstes.

§ 7

Änderungen der Gebührenpflicht

Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände oder der Bemessungsgrundlagen sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 8**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.

Besteht für das an die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes aus Grubenentwässerungsanlagen angeschlossene Grundstück ein dingliches Nutzungsrecht im Sinne von § 2 Absatz 2 der Grubenentwässerungssatzung, ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gebührenpflichtig.

Anstelle des Eigentümers und des zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er Schmutzwasser in die Grubenentwässerungsanlage einleitet oder den Auftrag zur Entleerung der Grubenentwässerungsanlage an den Zweckverband erteilt hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband von dem bisherigen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 9**Erhebung von Gebühren und Fälligkeit**

- (1) Die Grundgebühr wird nach Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Grundgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Grundgebührenbescheides fällig.

- (2) Die Mengengebühr nach § 3 für die Fäkalwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben wird am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.

Die Mengengebühr nach § 4 für die Fäkalschlammabeseitigung bei Kleinkläranlagen wird nach erfolgter Entleerung der Kleinkläranlage und Abfuhr des Anlageninhalts durch Mengengebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Mengengebührenbescheides fällig.

- (3) Die Gebühr für Zusatzleistungen nach § 5 wird nach Abschluss der gebührenpflichtigen Zusatzleistung durch Leistungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Leistungsgebührenbescheides fällig.

§ 10**Auskunfts- und Duldungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11**Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messvorrichtungen,
Verwaltungsgebühr für die Verwaltung von Absetzmengenzählern**

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von
1. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),

2. Messvorrichtungen nach § 3 Absatz 5 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der abflusslosen Sammelgrube aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden, erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 54,50 für die erste abgenommene und plombierte Messvorrichtung.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messvorrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

(2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messvorrichtung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 27,20.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messvorrichtung erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 13,60.

(3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messvorrichtung.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Abnahme und Verplombung einer Messvorrichtung nach § 3 Absatz 4 oder § 3 Absatz 5 beantragt.

(4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

(5) Für die Verwaltung von Absetzmengenzählern erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr beträgt für jeden Absetzmengenzähler € 12,00 / Jahr.

Erhebungszeitraum für die Verwaltungsgebühr ist der Zeitraum vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres.

Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 entsteht mit der erstmaligen Abnahme des Absetzmengenzählers.

Die Gebührenpflicht endet, wenn der Gebührenpflichtige dem Zweckverband die Beseitigung eines Absetzmengenzählers nach § 3 Absatz 4 anzeigt und erklärt, auf die Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen zu verzichten.

Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 während des Erhebungszeitraums, wird die Verwaltungsgebühr für jeden Tag des Erhebungszeitraums in Höhe von 1/365 der Verwaltungsgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen nach § 3 Absatz 4 beantragt oder einen Absetzmengenzähler betreibt.

Die Gebühr nach Satz 1 wird nach Ende des Erhebungszeitraums durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 2 dem Zweckverband den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht unverzüglich anzeigt und nachweist,

2. entgegen § 10

a) Auskünfte nicht, nicht fristgemäß oder falsch erteilt,

b) nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Anlagegrundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu 1.000,00 €.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ vom 21.03.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 05.03.2008 außer Kraft.

Nuthetal, am 17.09.2009

gez.: Lindemann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit verfüge ich die öffentliche Bekanntmachung der von der Versammlung des WAZV „Mittelgraben“ am 16.09.2009 mit Beschluss DS-Nr.: 24/2009 beschlossenen **Gebührensatzung zur Grubenentwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (GGES)** im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“.

Nuthetal, am 17. 09. 2009

gez.: Lindemann
Verbandsvorsteher

Impressum	Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ Herausgeber: Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal Telefon: 033200/20422 Fax: 033203/345108 e-mail: info@mwa-gmbh.de Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim WAZV „Mittelgraben“ zu beziehen. Redaktion: Waltraud Lenk, Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH Druck und Weiterverarbeitung: Druckerei Grabow, 14513 Teltow, Breite Str. 32
------------------	--